

Manfred Reh binder

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
und die Kontrolle ihres Inhalts**

Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Kontrolle ihres Inhalts

von
Prof. Dr. Manfred Rehbinder,
Bielefeld

1972



J. Schweitzer Verlag · Berlin

ISBN 3 8059 0276 X

© Copyright 1972 by J. Schweitzer Verlag Berlin

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten.

Satz: Fotosatz Prill, Berlin – Druck: W. Hildebrand, Berlin

Vorwort

Die folgenden Überlegungen über Rechtsnatur und Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen sind die erweiterte Fassung eines Vortrages, den ich auf der 29. Tagung der Deutschen Richterakademie am 15. März 1972 in Bremen gehalten habe. Die Frage, ob die Untätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiete der Geschäftsbedingungen und Formularverträge mit dem Leitbild des Sozialstaates vereinbar ist, beunruhigt immer weitere Kreise der Fachjuristen. Die Diskussion meines Vortrages unter den Teilnehmern der Bremer Tagung zeigte deutlich, daß man sich durchaus der sozialen Verantwortung bewußt ist, die auf dem Richter lastet, wenn er über die Anwendbarkeit bestimmter Klauseln entscheidet, daß man sich aber in den Möglichkeiten der richterlichen Entscheidungstätigkeit beschränkt sieht und daher die Resignation der breiten Öffentlichkeit verstehen kann, die sich hier von der Rechtsordnung im Stich gelassen fühlen muß. Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die deutschen Gerichte ist im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen bereits ein mutiger Schritt. Er reicht aber, wie meine Ausführungen zeigen werden, bei weitem nicht aus. Es fehlt an Leitlinien für ein modernes Vertragsrecht und es fehlt an einer staatlichen Kontrolle, die verhindert, daß die im Prinzip gewährte Vertragsfreiheit nicht zur Diktierfreiheit des wirtschaftlich Stärkeren oder Erfahreneren mißbraucht wird. Der Auftrag des Grundgesetzes, einen sozialen Rechtsstaat zu schaffen, ist mit einer Abdankung des staatlichen Gesetzgebers gegenüber dem „selbst geschaffenen Recht der Wirtschaft“ nicht vereinbar.

Wenn im weiteren von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist, so sind darin die Formularverträge¹⁾ mit eingeschlossen, ferner sonstige vorgedruckte Vertragsbestimmungen, die nicht individuell ausgehandelt werden. Vorgedruckte Klauseln, die nicht individuell ausgehandelt werden, bieten